STELLUNGNAHME

Der Mittelstand. BVMW
Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Unternehmerverband Deutschlands e.V.

ENTWURF FÜR EIN VERTRAGSGESETZ ZU DEM ÜBEREINKOMMEN VOM 5. MAI 2020 ZUR BEENDIGUNG BILATERALER INVESTITIONSSCHUTZVERTRÄGE ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EU

Kernforderungen des Mittelstands

- Einheitliches Europäisches Investitionsschutzregime schaffen
- Rechtssicherheit für Unternehmen herstellen
- Wettbewerbsfähigkeit des EU-Mittelstandes nicht beeinträchtigen

Allgemein

Das im Rechtsstreit zwischen dem Unternehmen Achmea und der Slowakischen Republik vom EuGH gefällte Urteil vom 06. März 2018 (Rechtssache C-284/16) hat dazu geführt, dass die Intra-EU-Investitionsschutzabkommen aufgelöst werden. Das von der Bundesregierung hierzu vorgeschlagene Gesetz entspricht diesem Urteil und dem daraus hervorgegangenen Abkommen über die Beendigung der bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der BVMW unterstützt die Einrichtung eines gemeinsamen Europäischen Mechanismus zum Investitionsschutz. In diesem Zusammenhang wird auch die Auflösung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen unterstützt. Diese führt auch nicht unmittelbar zu einer Belastung des Mittelstandes, was zu begrüßen ist. Gleichzeitig muss auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die aus der Auflösung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen entstehen. Das Abkommen sieht vor, dass unter den bisherigen Investitionsschutzabkommen keine neuen Verfahren mehr eröffnet werden können. Auch die sonst übliche Nachwirkung entfällt gem. Art. 2 Abs. 2 des Abkommens. Lediglich Verfahren, die bereits vor dem 06. März 2018 eingeleitet wurden, können gem. Art. 8 Abs. 1 des Abkommens noch zu Ende geführt werden. Im Ergebnis bedeutet das, dass zwischen den EU- Mitgliedsstaaten keinerlei Investitionsschutz mehr besteht. Investoren werden im Zweifel allein auf nationale Gerichte zurückgreifen müssen.

Einheitliches Europäisches Investitionsschutzregime schaffen

Die Auflösung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch birgt ein ersatzloser Wegfall dieser Abkommen viele Gefahren für den Handel und Warenverkehr innerhalb der EU. Die Bundesregierung sollte sich deshalb dafür einsetzen, dass ein EU-Investitionsschutzregime möglichst zügig auf den Weg gebracht und umgesetzt wird. Der Wegfall der bisherigen Investitionsschutzabkommen reißt eine große Lücke auf, die nicht von den Mitgliedstaaten allein geschlossen werden kann.

Die EU muss daher dringend handeln und ein Investitionsschutzregime schaffen, sodass Investoren nicht auf die nationalen Gerichtsbarkeiten angewiesen sind. Wichtig ist, dass ein einheitliches System geschaffen wird. Zwischen den nationalen Gerichtsbarkeiten und Rechtssystemen bestehen zum Teil merkliche Unterschiede. Bestehen ungleiche Schutzmechanismen in den einzelnen Mitgliedstaaten, führt das zu Unsicherheiten für die Investoren. Entsteht der Eindruck, dass einzelne Staaten weniger für den Schutz ausländischer Investitionen tun, kann dies dazu führen, dass Investition aus diesen Staaten abgezogen werden. Daraus erwachsende Asymetrien im Binnenmarkt gefährden die ganze Gemeinschaft. Bleiben Investitionen in größerem Stil aus, bedeutet das deutliche Rückschritte für den europäischen Arbeitsmarkt, länderübergreifende Lieferketten und gemeinsame Infrastrukturprojekte.

Stand: August 2020

© BVMW 2020. Alle Rechte vorbehalten. Transparenzregisternummer: 082217218282-59

Rechtssicherheit für Unternehmen herstellen

Ein funktionierendes Investitionsschutzregime ist für Investoren unabdingbar. Das Fehlen eines starken Europäischen Investitionsschutzregimes würde Investoren in weitaus größerem Maße an die nationalen Gerichte verweisen. Gerichtliche Verfahren kosten in erster Linie Geld. Außerdem ist fraglich, ob alle Richter über ausreichendes und umfassendes Spezialwissen verfügen, um den Fällen, die dann an sie herangetragen werden, gerecht zu werden. Investoren haben bereits Bedenken angemeldet bzgl. der Unabhängigkeit der nationalen Richter in einzelnen Mitgliedsstaaten der EU. So werden die Gerichte in Ungarn, der Slowakei und Bulgarien diesbezüglich überwiegend schlecht bewertet. Das geht aus dem EU Justice Scoreboard 2019 hervor.

Ohne ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und der Gewissheit, dass Ansprüche notfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden können, kann kein investitionsfreundliches Klima entstehen. Investitionsschutz stellt deshalb einen wichtigen Standortfaktor dar, wenn Investoren sich für oder gegen Investitionen im Ausland entscheiden.

Ein gemeinsames Investitionsschutzregime muss daher Rechtssicherheit für Unternehmen ausstrahlen und dafür sorgen, dass Investitionen auf einem hohen Niveau gehalten werden. Der Europäische Binnenmarkt ist gerade nach der Corona-Krise darauf angewiesen, dass die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen wieder zunehmen. Davon hängen Arbeitsplätze und Zukunftsinvestitionen ab.

Wettbewerbsfähigkeit des EU-Mittelstandes nicht beeinträchtigen

Während Investoren aus den EU-Mitgliedstaaten auf die Sicherheit von Investitionsschutzabkommen verzichten müssen, wenn sie innerhalb der EU tätig werden, können sich Investoren aus Drittstaaten weiterhin auf die bereits geschlossenen bilateralen Abkommen zwischen ihrem Heimatstaat und dem Zielland der Investition verlassen. Hieraus ergibt sich ein klarer Wettbewerbsnachteil für die EU-Unternehmen und ein weiterer Grund, zukünftig von Investitionen abzusehen. Ein mögliches Resultat daraus stellt die Verlagerung von Teilen der Geschäfte in Drittstaaten wie die Schweiz dar, von denen aus dann Investitionen in EU-Mitgliedstaaten vorgenommen werden. Solche Praktiken können nicht wünschenswert sein.

Hinzu kommt, dass kleine und mittelständische Unternehmen viel stärker von unzureichendem Investitionsschutz getroffen sind, weil es für sie viel aufwändiger ist, Verfahren vor nationalen Gerichten durchzuführen. Gerade Mittelständler werden sich daher aus den Märkten anderer Mitgliedstaaten zurückziehen. Daher ist bei der Umsetzung eines Europäischen Investitionsschutzregimes Eile geboten.

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt
Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV

© BVMW 2020. Alle Rechte vorbehalten. Transparenzregisternummer: 082217218282-59